

Anlage 12
Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung
zum Vertrag gemäß § 64 SGB V
über die Optimierte Akutversorgung geriatrischer Patienten durch ein intersektorales
telemedizinisches Kooperationsnetzwerk rund um die Uhr „Optimal@NRW“

§ 1 Gegenstand dieser Anlage

- 1) Gegenstand dieser Anlage 12 ist das Tätigkeitsprofil und der Einsatz des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung gem. § 5 des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V und umfasst die Konzeption einer neuen Form der telemedizinischen Akutversorgung geriatrischer PatientInnen in stationären Pflegeeinrichtungen.
- 2) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung ist in der Sektion Telemedizin der Zentralen Notaufnahme der Uniklinik RWTH Aachen (UKA) angestellt und an das Telemedizinzentrum der Uniklinik RWTH Aachen angebunden.
- 3) Im Zusammenhang mit der modellhaften Erprobung, sowie der damit verbundenen Evaluation der neuen Versorgungsform, wird ein Leistungskatalog für den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung vereinbart (§ 4).

§ 2 Persönliche Anforderungen an den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung

- 1) Die folgenden persönlichen Anforderungen an den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung sind einzuhalten:
 - a. Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
 - Kenntnisse im Bereich der klinischen Akut- und Notfallmedizin
 - b. Zusatzqualifikation:

Im Rahmen des Projektes wird ein Fortbildungscurriculum für einen Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung entwickelt, welches sich an dem konsentierten „Curriculum Qualifikation Telenotarzt“ der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen Lippe orientiert.

 - fachliche Kompetenz für das gesamte Spektrum möglicher medizinischer Anforderungen des jeweiligen telemedizinischen Verfahrens
 - Beherrschen der speziellen Anforderungen an die Kommunikation bei telemedizinischen Verfahren
 - Kenntnis des Leistungsspektrums sowie der technischen und inhaltlichen Grenzen des jeweiligen telemedizinischen Verfahrens

- Beherrschen der technischen Komponenten
 - Kenntnis der Abläufe sowie der Kommunikations- und Dokumentationsprotokolle
- 2) Der unter § 4 dieser Anlage beschriebene Leistungsumfang des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das UKA stellt die Durchführungssicherheit der geforderten Tätigkeiten und deren Überprüfung sicher.

§ 3 Sachliche Anforderungen an den Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung

Das UKA stellt dem Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung einen telemedizinischen Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (Headset, elektronisches Stethoskop, Kommunikationsmittel, Bürobedarf) zur Verfügung.

§ 4 Leistungsumfang

- 1) Der Umfang der Leistungserbringung beschränkt sich ausdrücklich auf die gem. § 4 des Modellvorhabens gem. § 63 Abs. 1 SGB V teilnehmenden Versicherten.
- 2) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung steht 24/7/365 zur Verfügung und stellt eine zeitgerechte Akutversorgung mittels bidirektionaler Telekonsultation sicher. Durch seine Einbindung in das Telemedizinzentrum der Uniklinik RWTH Aachen kann er kurzfristig bei Bedarf auf weitere Fachgruppen (Facharzt für Geriatrie, Facharzt für Kardiologie usw.) innerhalb des Telemedizinzentrums der Uniklinik RWTH Aachen zurückgreifen und in die Akutversorgung koordinierend einbinden.
- 3) Der Leistungsumfang des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung umfasst patientenindividuell sämtliche Leistungen welche im Rahmen einer Televisite als auch bidirektionalen Telekonsultation möglich und notwendig sind. Dies umfasst die Diagnostik, ärztliche Entscheidungen und Anordnungen sowie die Delegation von Maßnahmen inklusive der Dokumentation in der zentralen Patientenakte. Die Leistungen orientieren sich an den Hinweisen und Erläuterungen der Bundesärztekammer zur Fernbehandlung entsprechend § 7 Absatz 4 Musterberufsordnung für Ärzte.
- 4) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung ist 24/7/365 für den gemeinsamen digitalen Tresen mit der 116 117 erreichbar.
- 5) Der Telearzt in der intersektoralen Akutversorgung pflegt eine enge partnerschaftliche und kollegiale Kooperation zu den ambulant behandelnden Ärzten, der Arztrufzentrale sowie der Rettungsleitstellen.
- 6) Der Leistungsumfang des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das UKA berichtet dem Lenkungsausschuss gem. § 6 des Konsortialvertrages zum Projekt OPTIMAL@NRW fortlaufend über den Stand der Entwicklung und sich verändernde Tätigkeitsprofile.

§ 5 Anforderung des Telearztes in der intersektoralen Akutversorgung

Die Anforderung erfolgt gem. Anlage 4 dieses Vertrages.

§ 6 Dokumentation der Leistungen

Die UKA informiert den Lenkungsausschuss kontinuierlich über die Qualität, die Anzahl und die Inhalte der durchgeführten Telekonsile und stellt die Ergebnisse in angemessener Form zur Verfügung.

§ 6 Vergütung

Für die nach dieser Anlage zu erbringenden Leistungen entfällt die Kostenträgerschaft der Krankenkassen, da diese über Zuwendungen aus dem Innovationsfonds nach § 92a SGB V gefördert werden. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, den Projektbeitrag der in dieser Anlage geregelten Versorgungsform für die Weiterentwicklung der GKV-Versorgung sowie entsprechende Handlungs- oder Transferempfehlungen, nebst Vergütungskonzept, im gemeinsamen Schlussbericht gemäß Nr. 14.1 ANBest-IF zu dokumentieren.